

Die Graphische Presse

Organ für die Interessen der Lithographen, Chemigraphen, Stein-, Licht-, Kupfer-, Wachstuch- und Tapetendrucker und verwandte Berufe.

Abonnement.

Die Graphische Presse erscheint jeden Freitag. Abonnementpreis 1,- Mk. inkl. Zustellung pro Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. (Post-Zig.-Kat. No. 3573.) Für die Länder des Weltpostvereins Mk. 1,25.

Redaktion:

M. Obier, Leipzig-Lössnig, Lobstädterstr. 1.
Druck, Verlag und Expedition: Conrad Müller, Schkeuditz.
Redaktionsschluss: Dienstag.

Insertion.

Für die dreigespaltene Petizelle oder deren Raum 30 Pf., bei Wiederholung Rabatt. Für Vereinsmitglieder sowie Vereinsanzeigen 15 Pf. pro Zeile. Beilagen nach Uebereinkunft.

Die nächste Nummer erscheint wie gewöhnlich am Freitag.

Zur

Statutenvorlage.

Es war voraus zu sehen, daß unsere Statutenvorlage (die des Hauptvorstandes und der Kontrollkommission) abgesehen von einer ganzen Reihe erhaltener Zustimmungen unserer Mitgliedschaften, auch auf Widerstand stoßen würde. Besonders ist es der Kollege Müller-Berlin, welcher sich in der letzten Nummer der »Graph. Presse« sogar zu dem Ausspruch versteigt: »Werft das Scheusal in die Wolfsschlucht!« — Wir achten gewiß jeden Vorschlag und würden uns freuen, einen besseren als unseren zu hören, wenn nur eine Gesundung des Senefelder-Bundes und vor allem der gewerkschaftlichen Organisation, herauskäme. Aber Kollege Müller weiß mit uns nur zu gut, wie schwer dieses Rätsel im gegenwärtigen Moment zu lösen ist. Hat doch Kollege Müller, wie auch wir, die verschiedensten Wege und Statutenvorlagen in Vorbereitung gehabt! Dem Hauptvorstand, wie auch der Kontrollkommission, liegt vor allem daran, daß wir an der **einheitlichen** Organisation festhalten wollen, um die nach vielen Jahren so mühevoll und oft erregte Agitation nicht nutzlos verschwinden zu lassen. Wir gehen freilich dabei von der Erwägung aus, daß wir endlich den inneren, so dringend notwendigen Frieden unter den Kollegen herbeiführen müssen, was wir mit dieser unserer Statutenvorlage zu erreichen glauben.

Betrachten wir die Vorlage des Kollegen G. Br. in Nummer 8 der »Graph. Presse«, so stimmen wir hierin den Ansichten des Redakteurs in seinem Leitartikel in Nummer 10 vollständig zu. Es würde eben eine Organisation ohne den genügenden Teil von Mitgliedern für eine einheitliche Kampforganisation werden. Nun wünscht auch Kollege Müller eine Trennung der Organisation vom gegenwärtigen Senefelder-Bund!

So sehr wir auch seinen Idealismus im Artikel Nummer 10 der »Graph. Presse« anerkennen, zumal Müller, was auch gar nicht anders sein kann, im Grunde genau so wie wir, eine Gesundung der gewerkschaftlichen Organisation herbei wünscht, so können wir uns doch mit seinem Vorschlag: »Lostrennung vom Bund« nicht befreunden. Soweit wir die Gedanken des Kollegen Müller kennen, wünscht dieser einen **neuen** Senefelder-Bund nebenher zu gründen mit einer Rückversicherung der Mitglieder im alten Bund unter Zugrundelegung eines Gegenseitigkeitsvertrages. So bestechend sein Vorschlag erscheint, so geht es ihm schließlich damit aber genau so, wie dem Kollegen G. Br. — Sein Vorschlag scheidet eben daran, daß die nötigen Mitglieder fehlen werden. Da nützen alle schönen Worte, alles Herabsetzen

unserer Vorlage nichts. Wir haben mit der einen realen Tatsache zu rechnen, daß eben ein sehr großer Teil unserer Kollegen noch nicht das ist, was wir selbst wünschen. Gewiß sind auch wir der Ansicht, daß wir unsere Kollegen mehr zum Idealismus, zu kampftüchtigen Männern zu erziehen haben, aber im gegenwärtigen Moment können nur reale Tatsachen sprechen und dies vergessend, denkt Kollege Müller zu einer starken, den Unternehmern imponierenden Organisation zu kommen.

Wenn wir uns nun unseres Vorschlages, der Statutenvorlage des Hauptvorstandes und der Kontrollkommission zuwenden, so sei zunächst darauf hingewiesen, daß wir durchaus nicht meinen, etwas vollkommenes gebracht zu haben. Aber wir haben mit den gegenwärtigen Verhältnissen gerechnet und das Mögliche zu erreichen versucht. Aufgebaut auf dem Gedanken, mit **einer** und nicht mit mehreren, sich gegenseitig bekämpfenden Organisationen zu rechnen und aufgebaut in der sicheren Erwartung, daß nach und nach die einzelnen Zweige der Organisation ausgebaut werden können!

Was nutzen uns alle Berater, die alles mit einem Schläge erreichen wollen und nachher doch die Erfahrung machen müssen, daß es mit den realen Tatsachen nicht im Einklang stand? Wir sind der Meinung, daß auf Grund unserer Vorlage die Weiterentwicklung der Organisation vor sich gehen kann.

Schon in einem an die Vorstände gesandten Zirkular vom 4. ds. Mts. teilten wir mit, daß Herr Rechtsanwalt Heine noch einzelne Änderungen vorschlug, die aber leicht vorgenommen werden können. Außer einigen unwesentlichen Aenderungen schlägt er auch vor, den Eintrittszwang für Neueintretende fallen zu lassen, um vor einer etwaigen späteren Klage geschützt zu sein.

Doch wollen wir unter allen Umständen an dem Eintrittszwang für Neueintretende festhalten, weil die jungen Neueintretenden eine bedeutende Stärkung der Bundeskassen bringen und weil der Zwang zum Beitritt in die Gewerkschaftskasse für die alten Bundesmitglieder in unserer Statutenvorlage fallen gelassen wurde. Sollte eine Verschiebung der Gewerkschaftskasse an die erste Stelle, nach vorn, eintreten, so stimmen wir ohne weiteres zu. Für uns kommt nur der Gedanke einer **einheitlichen** Organisation in erster Linie in Frage!

Wir erwarten nun von unseren Mitgliedern, daß sie in festgeschlossener Masse, besonders unseren Gegnern gegenüber, ein Bild vollster Einigkeit liefern. Nichts könnte uns, unserer Ansicht nach, mehr in Mißkredit bringen, als wenn wir nach dem in der »Graph. Presse« gemachten Vorschlag wieder mit **2 getrennten Organisationen** rechnen würden. Der Triumph der Gegner wäre damit doppelt besiegt.

Der Hauptvorstand.

Die Kontrollkommission.

Anträge für die Generalversammlung in Hannover.

Anträge zur Tagesordnung.

Berlin (Lithographen). 1. Der internationale Kongreß in Stuttgart.
2. Der internationale Lithographen-Kongreß in Kopenhagen.

Abänderungs-Anträge zum neuen Statutenentwurf des Hauptvorstandes und der Kontroll-Kommission.

Anträge zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Statutenberatung.

Hannover beantragt: Die Generalversammlung wolle beschließen: Die durch das Reichsgerichtsurteil erfolgte teilweise Trennung vollständig herzustellen. Den ehemaligen Verband als solchen wieder zu errichten und diesem alle Unterstützungszweige des jetzigen Senefelder-Bundes anzugliedern, wobei für die Krankenunterstützungs- und Sterbekasse eine mindestens 13wöchentliche Karenzzeit vorzusehen ist. Sämtlichen aus dem jetzigen Senefelder-Bund übertretenden Mitgliedern werden in der Invaliden- und Witwenkasse ihre alten Bundesrechte bis zur Höhe von 5 Jahren gutgeschrieben. Im Todesfalle eines im S.-B. bezugsberechtigten Mitgliedes tritt dessen Witwe, noch vor Ablauf der Karenzzeit, in den Genuß der Witwenunterstützung.

Detmold. Die Generalversammlung zu Hannover möge die Beschlüsse von der Generalversammlung zu Berlin 1905 anerkennen, mit Streichung der §§, welche das Gesetz nicht anerkannte. Aus letzterer möge eine neue zwangslose Kampfkasse entstehen. — Durch obigen Beschluß fallen von selbst die verschiedenen Mitgliederbeiträge, da das Reichsgerichtsurteil zu solchen Zwecken die 1,20 Mk. zuläßt.

Anträge zum gemeinschaftlichen Statutenentwurf des Hauptvorstandes und der Kontrollkommission.

Zu § 1.

Hedderheim. Im Absatz 1 a ist am Schluß folgendes anzufügen: »Durch Streik und Maßregelung ausgeschlossen.«

Karlsruhe. Im Absatz 1 ist unter Ziffer »g.« einzuschalten: »Unterstützung in besonderen Notfällen.«

Detmold. Der Satz: »Die Kassen und deren Aufgaben sind folgende«, ist zu streichen und an dessen Stelle zu setzen: 1. Allgemeine Unterstützungskasse. 2. Invaliden- und Witwenkasse. 3. Gewerkschaftskasse.

Göppingen. Die Verwaltung der Filiale Göppingen verurteilt die unverhältnismäßig hohe Belastung der Allgemeinen Unterstützungskasse und bittet die Generalversammlung in dieser Richtung einige Aenderungen vorzunehmen, dergestalt, daß die Beiträge besser verteilt werden, und daß die sämtlichen Honorar-, Verwaltungs-, Presse- und Generalversammlungskosten nicht der Allgemeinen Unterstützungskasse und Invalidenkasse allein zur Last gelegt werden.

Zu § 2.

Hannau. Dem Abs. 2 ist folgender Schlußsatz anzufügen: »Mitglieder, welche am 1. Juli 1905 der Gewerkschaftskasse ohne Vorbehalt beigetreten sind, haben derselben auch fernerhin anzugehören.«

Frankfurt a. M. Dem Absatz 2 nach »freiwillige« folgenden Schlußsatz anhängen: »Weiter sind die seither nur der Allgemeinen Unterstützungskasse angehörenden Mitglieder auch ferner nicht zum Eintritt in die Invalidenkasse verpflichtet. Ebenso ist die Zugehörigkeit zur Allgemeinen Unterstützungskasse eine freiwillige für diejenigen Mitglieder, welche bis zum 1. Juli 1905 nur der Gewerkschaftskasse (Verband) angehörten.«

Karlsruhe. In der vierten Zeile ist hinter dem Worte "geschehen" einzuschalten: **und ist in der Graph. Presse zur Veröffentlichung zu bringen. Die Aufnahme wird vom Hauptvorstand vollzogen und kann erst erfolgen, wenn innerhalb 14 Tagen kein Einspruch erhoben wird.**

Zu § 4.

Karlsruhe. In der vierten Zeile im Absatz 1 ist hinter dem Wort "hat" einzuschalten: **Der Grund der Nichtaufnahme ist dem betreffenden mitzuteilen.**
Hof-Göhlenu. In Absatz 1, vierte Zeile nach "hat" einschalten: **Der Grund der Nichtaufnahme ist dem davon Betroffenen mitzuteilen.**

§ 7.

Frankfurt a. M. Nach "verpflichtet" folgenden Schlusssatz anfügen: **Dadurch erfahren die Rechte der im § 2, Absatz 2 bezeichneten Mitglieder beim Austritt aus einer der beiden Kassen keine Schmälerung.**

Görlitz. Folgenden Absatz anhängen: **Jedes ausscheidende Mitglied erhält eine Bescheinigung über die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Bunde, über gezahlte Beiträge und den Grund seines Austrittes.**

§ 9.

Fürth. Absatz 2c soll bleiben wie im alten Statut und zwar: **Handlungen begeht, welche die Interessen des Bundes schädigen, und den Grundsätzen desselben zuwiderlaufen.**

Darmstadt. Dem Absatz 2c am Schlusse hinzufügen: **oder solche, welche die Interessen des Bundes schädigen und den Grundsätzen desselben zuwiderlaufen.**

§ 12.

Iserlohn. Dem Absatz 1 folgende Fassung geben: **Freiwillig Ausgetretenen, sowie wegen rückständiger Beiträge Ausgeschlossenem, steht der Wiedereintritt frei. Mitglieder, welche wegen Beitragsresten ausgeschlossen wurden, haben beim Wiedereintritt den Rest zuvor nachzuzahlen. Dieselben werden in jeder Beziehung wie Neueintretende behandelt.**

§ 14.

Görlitz beantragt zu § 14, Absatz 3 den Schlusssatz **Krankengeld beziehende Mitglieder haben den Beitrag weiter zu zahlen zu streichen.**

Altwasser beantragt in § 14, Abs. 3 nach 4-tägiger Dauer einzuschalten: **und Krankheit.**

Bonn a. Rh. 1. In § 17, Abs. 1 hinter b einzufügen: **bei mindestens 104 Beiträgen bis 80 Mk.**
 2. In § 18, Abs. 1 hinter b einzufügen: **bei mindestens 104 Beiträgen 8 Wochen à 10 Mk. = 80 Mk.**
 3. In § 19, Abs. 1 hinter a einzufügen: **bei mindestens 104 Beiträgen bis 80 Mk.**

Mainz. Im Absatz 1 statt 90 Pf. ist **1 Mk.** zu setzen. Davon werden 70 Pf. der Unterstützungskasse und 30 Pf. der Invalidenkasse überwiesen.

Dresden. Den Schleifern muß bei der Beitragszahlung eine Ausnahme gewährt werden, je nach Abfassung des Statuts.

Augsburg. Absatz 1 soll folgende Fassung erhalten: **Der wöchentliche im voraus zu zahlende Beitrag beträgt 1 Mk. — Hiervon werden 60 Pf. der Allgemeinen Unterstützungskasse und 40 Pf. der Invaliden- und Witwenkasse überwiesen.**

In den Monaten Januar und Juli jeden Jahres ist noch der Betrag von je 10 Pf. Delegiertensteuer (zur Deckung der Kosten für Generalversammlungen) zu erheben.

Görlitz, Heilbronn, Königberg und Mainz beantragen im Absatz 3 den Schlusssatz zu streichen: **Krankengeld beziehende Mitglieder haben den Beitrag weiter zu zahlen.**

Aachen. Im Absatz 3, 2. Zeile **4-tägiger Dauer** streichen und dafür setzen; **dreitägiger Dauer.**

Augsburg. Den Schlusssatz im Absatz 3 **Krankengeld beziehende Mitglieder** etc. streichen und dafür setzen: **Krankengeld beziehende Mitglieder haben einen Beitrag von 60 Pf. weiter zu leisten, welcher je zur Hälfte der Unterstützungskasse und Invaliden- und Witwenkasse zufällt.**

Breslau will auch diesen Schlusssatz im Absatz 3 gestrichen haben. Dafür soll es heißen: **Krankengeld beziehende Mitglieder haben den Beitrag nicht weiter zu zahlen.**

Darmstadt. Dem Absatz 3 ist folgende Fassung zu geben: **3. Während der militärischen Übungen, sodann bei Arbeitslosigkeit von mindestens 4-tägiger Dauer und bei Krankheit ruht die Beitragsleistung.**
Dresden. Der Schlusssatz im Absatz 3 **Krankengeld beziehende Mitglieder** etc. soll gestrichen werden und dafür gesetzt: **Kranke Mitglieder sind vom Beitrag befreit.**

Iserlohn. Dem Absatz 3 ist folgende Fassung zu geben: **Während der militärischen Übungen, sodann bei Arbeitslosigkeit von mindestens 4-tägiger Dauer ruht die Beitragsleistung, desgleichen auch bei Krankheit.**

Der letzte Zusatz soll wegfallen von: in der noch keine Unterstützung bezogen wird. Krankengeld beziehende Mitglieder haben den Beitrag weiter zu zahlen.

Niederschlitz. Absatz 3 soll lauten: **Während der militärischen Übungen, sodann bei Krankheit und Arbeitslosigkeit von mindestens 4-tägiger Dauer ruht die Beitragsleistung. Der Beitrag zur Invalidenkasse wird jedoch weiter gezahlt.**

Trier. Der letzte Satz vom Absatz 3 soll heißen: **Krankengeld beziehende Mitglieder sind vom Beitrag befreit.**

Uresden. Absatz 5 soll folgende Fassung erhalten: **Beitrags-Rückstände müssen bei Wiederbeginn der regelmäßigen Zahlungen mindestens durch die Hälfte der Restbeiträge entrichtet werden.**

Bautzen Im Absatz 3 sind die drei Zeilen hinter **Krankheit** zu streichen.

Glogau. Im Absatz 3 ist der letzte Satz zu streichen, oder zu setzen: **Krankengeld beziehende Mitglieder sind vom Beitrag befreit.**

Hedernheim. Der Absatz 3 des alten Statuts tritt an Stelle des § 14, Abs. 3 des vorgeschlagenen Statuts.

Detmold. Absatz 1 soll lauten: **Die Mitglieder, welche der Allgemeinen Unterstützungs- und Invalidenkasse allein angehören, haben den wöchentlichen Beitrag von 1,20 Mk. zu zahlen, diejenigen Mitglieder aber, welche allen Kassen angehören, zahlen für die Unterstützungs- und Invalidenkasse nur 90 Pf.**

Offenbach a. M. Im Absatz 3 ist hinter: **desgleichen auch bei Krankheit,** der weitere Satz zu streichen.

Göppingen. Im Absatz 3 soll von **Beitragsleistung** ab gestrichen werden und dafür gesetzt werden **desgleichen auch bei Krankheit.**

§ 17.

Darmstadt und Mainz. Die Staffeln sollen wie folgt festgesetzt werden:

a)	bei mindestens	26	Beiträgen bis	36	Mk.
b)	"	52	"	72	"
c)	"	156	"	120	"
d)	"	260	"	180	"
e)	"	520	"	270	"

§ 18.

Darmstadt und Mainz. Die Staffeln sind wie folgt festzusetzen:

a)	bei mind.	26	Beitr.	4	Woch.	à	9	Mk.	=	36	Mk.
b)	"	52	"	8	"	"	9	"	=	72	"
c)	"	156	"	10	"	"	12	"	=	120	"
d)	"	260	"	12	"	"	15	"	=	180	"
e)	"	520	"	15	"	"	18	"	=	270	"

Breslau. Staffel e soll lauten: **Bei mindestens 520 Beiträgen 12 Wochen à 15 Mk. = 180 Mk.**

Dresden. Absatz 4 soll folgende Fassung erhalten: **4. Als Anfang der Ansprüche gilt der Tag der Anmeldung. Genügender Ausweis über die Arbeitslosigkeit ist erforderlich. Der Eintritt der Arbeitslosigkeit ist sofort nach erfolgter Kündigung dem Arbeitsnachweis-Verwalter zu melden.**

Karlsruhe. Als neuer Absatz 5 ist einzuschalten: **Unterstützung in besonderen Nöten. An Mitglieder, welche mindestens ein Jahr Beiträge gezahlt haben, können, sofern sich dieselben in einer ausserordentlichen Notlage befinden, auf Antrag der Mitgliedschaft und nach Prüfung der Sachlage durch den Hauptvorstand und Kontrollkommission besondere Unterstützungen gewährt werden, deren Höhe von genannten Instanzen festgesetzt wird.**

Göppingen. Im Absatz 4 ist der letzte Satz: **Die Unterstützungen sind im Mitgliedsbuch und auf der Reisekarte einzutragen** zu streichen und diesen im § 19 anzubringen.

§ 19.

Darmstadt und Mainz. Die Staffeln sind wie folgt festzusetzen:

a)	bei mindestens	52	Beiträgen bis	72	Mk.
b)	"	156	"	120	"
c)	"	260	"	180	"
d)	"	520	"	270	"

Breslau. Im Absatz 1 die Zeile: **Bei 10—24 Kilometer Luftlinie pro Kilometer 1 Mk.** ist zu streichen und dafür zu setzen: **Bei bedingtem Stellungswechsel von Ort zu Ort bei naheliegenden Stellen wird auch unter 24 Kilometer der volle Betrag gezahlt.**

Darmstadt. Dem Absatz 2 ist folgende Fassung zu geben: **Die Auszahlung dieser Unterstützung erfolgt am Ort der Zureise und nach dem vorzulegenden Frachtbrief, doch darf hierbei nicht mehr als der durch den Frachtbrief nachgewiesene Betrag entrichtet werden.**

Hof-Göhlenu u. Iserlohn. Dem Absatz 2 wolle man folgende Fassung geben: **Die Auszahlung dieser Unterstützung erfolgt am Ort der Zureise und nach dem vorzulegenden Frachtbrief, doch darf hierbei nicht mehr als der durch den Frachtbrief nachgewiesene Betrag als Umzugskosten vergütet werden. An- und Abfuhr des Möbeltransports von der Bahn wird nicht vergütet.**

Trier. Dem Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen: **Mitglieder, welche 5 Jahre keine Umzugskosten bezogen haben; werden von Haus zu Haus befördert.**

Hof Göhlenu. Absatz 1 und 2 ist wie folgt zu ändern: **1. Mitglieder, welche einen eigenen Haushalt führen und beim Stellungswechsel bereits bezugsberechtigt waren, können bei einem Umzuge mindestens 15 Kilometer Luftlinie eine Umzugskosten-Unterstützung erhalten und zwar:**

a)	bei mindestens	52	Beiträgen bis	72	Mk.
b)	"	156	"	96	"
c)	"	260	"	120	"
d)	"	520	"	180	"

Altwasser. Den Absatz 2 des § 19 zu streichen und an dessen Stelle den bisherigen zweiten Absatz des § 19 beizubehalten.

Heilbronn. Absatz 2 ist in der alten Fassung zu belassen.

Düsseldorf. Absatz 2 soll folgende Fassung erhalten: **Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt am Ort der Zureise nach folgender Skala:**

Von 10—25 km	Luftlinie pro km	Mk.	1,00
" 25—50 "	"	"	0,50
" 50—100 "	"	"	0,35
" 100—200 "	"	"	0,20
über 200 "	"	"	0,10

Duisburg wünscht bei Absatz 2, dass bei einem Umzuge, Möbel nicht per Stückgut versandt werden sollen. Zur Begründung diene folgendes:

- I. bei weiten Reisen die Umladungen und die dadurch entstehenden Schäden;
- II. geht ein Kollege doch früher in Stellung und lässt die Familie nachkommen. Welche Arbeit hat da die Frau mit jedem einzelnen Stück Möbel, einzelne Verpackungen, jedes Stück mit Adresse und laufender Nummer zu versehen etc.

Erfurt. § 19 der Statutvorlage fällt fort, an dessen Stelle kommt der seitherige § 19 vom alten Statut.

Jena. Der Absatz 2 ist in der alten Fassung beizubehalten, nur mit einem kleinen Zusatz, so dass er lautet:

Die Auszahlung dieser — etc. bis — entrichtet werden. Dann der Zusatz: **Geschlossener Möbelwagen ist jedoch nicht zulässig.**

Breslau. Bei Absatz 3: **Umzugskosten** nur bis zur Grenze ist — deutlicher zu formulieren.

Göppingen. Absatz 2 ist ganz zu streichen und dafür wieder § 19, Abs. 2 des alten Statuts zu setzen.

Leitersheim beantragt Wiederherstellung des § 19, Abs. 2 mit folgendem Nachsatz: **Transport mit Möbelwagen wird nicht voll vergütet. Möbeltransport von der Bahn nach der neuen Wohnung wird nicht vergütet.**

Essen. Die Absätze 1 und 2 sollen folgende Fassung erhalten:

1. Mitglieder, welche einen eigenen Haushalt führen und beim Stellungswechsel bereits bezugsberechtigt waren, können bei einem Umzuge von mindestens 25 Kilometer Luftlinie eine Umzugskosten-Unterstützung erhalten, und zwar:

a)	bei mindestens	26	Beiträgen bis	36	Mk.
b)	"	52	"	72	"
c)	"	156	"	96	"
d)	"	260	"	120	"
e)	"	520	"	180	"

Bei 10 bis 24 Kilometer Luftlinie pro Kilometer 1 Mk.

2. Die Auszahlung dieser Unterstützung erfolgt am Ort der Zureise und nach dem vorzulegenden Frachtbrief.

Transport mit Möbelwagen oder geschlossenen Eisenbahnwaggons wird voll vergütet. Möbeltransport von der Bahn nach der neuen Wohnung wird vergütet.

Freiburg i. Schl. Der Absatz 2 des Statutenwurfes ist fallen zu lassen und der bisherige an seine Stelle zu setzen.

Glogau. Im Absatz 2, letzter Satz **Möbeltransport von der Bahn nach der neuen Wohnung wird nicht vergütet** ist zu streichen.

Hanau. Der Absatz 2 soll folgende Fassung haben: **Die Auszahlung dieser Unterstützung erfolgt am Ort der Zureise und nach dem vorzulegenden Frachtbrief, doch darf hierbei nicht mehr als der durch den Frachtbrief nachgewiesene Betrag als Umzugskosten entrichtet werden. Möbeltransport von der Bahn nach der neuen Wohnung wird nicht vergütet.**

Hedernheim. In Absatz 1 hinter **erhalten** einzufügen: **bei Streiks ausgeschlossen.**

Karlsruhe. Im Absatz 2 sind die Worte: **Nur nach Bahnstückgut** zu streichen.

Königberg i. Pr. Für sämtliche Unterstützungs-zweige gilt folgende Staffeln:

a)	bei mindestens	26	Beiträgen bis	36	Mk.
b)	"	52	"	72	"
c)	"	104	"	96	"
d)	"	156	"	120	"
e)	"	260	"	180	"

Göppingen. Zusatzantrag (neuer Absatz 6). **Pett gedruckt.** Alle vorstehenden Unterstützungen sind im Mitgliedsbuch und auf der Reisekarte einzutragen.

§ 27.

Jena. Hier soll der 5 Pf.-Beitrag für Sterbegeld in Wegfall kommen, und soll deshalb wie folgt festgesetzt werden: **Ausgesteuerte Mitglieder — etc. bis — Pflichten entbunden; — dann weiter — und haben nur Anspruch auf beide Arten Sterbegeld; es ist jedoch freigestellt, sich den Anspruch auf Invaliden-Unterstützung durch Fortzahlung eines wöchentlichen Beitrages von 30 Pf. zu erhalten. Dem Vorstände ist eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob das Mitglied für letzteres weiter zahlen will.** (s. § 38). Nach wieder eingetretener Genesung etc.

§ 29.

Freiburg i. Schl. Neuer Absatz 2 einschalten: **Der Verlust der Umzugskosten-Unterstützung tritt ein aus gleichen Gründen wie im § 29, Abs. 1a ausgeführt.**

Absatz 2 und 3 werden Absatz 3 und 4.

standes Veranlassung zu einer neuen Klage geben würde, 2. Streikbrecher nicht mehr aus dem Gesamtbund, sondern nur aus der Gewerkschaftskasse ausgeschlossen werden könnten. Dies müßte zur Desorganisation führen.

Deshalb empfehlen die Verwaltungen zur Annahme nachstehende

Resolution:

Antrag 1. Von der Erwägung ausgehend, daß eine Angliederung der Gewerkschaftskasse an die Unterstützungskassen des Bundes nur möglich bleibt unter der Voraussetzung, daß Streikbrecher oder sonstige disziplinlose Elemente in den Reihen der Mitglieder behalten werden müssen, erwartet die Filiale Berlin . . . des Deutschen Senefelder-Bundes die vollständige Loslösung der Gewerkschaftskasse vom Bund.

Mit der dadurch erforderlich werdenden neuen Gewerkschaftsorganisation ist vom Senefelderbund ein **Gegenseitigkeitsvertrag** abzuschließen.

Die bei Annahme dieser Resolution erforderlich werdende Neuregelung der Organisationen und das Verhältnis des Bundes zum Verband haben sich die Verwaltungen so gedacht, daß der Senefelder-Bund alle Unterstützungszweige übernimmt, die ihm durch die Gerichtsurteile belassen wurden. Er erhebt dafür einen Wochenbeitrag von 90 Pfg.

Der Verband dagegen führt alle Unterstützungen ein, die der heutige Bund hat und erhebt dafür 1,20 Mk. pro Woche.

Durch den abzuschließenden Gegenseitigkeitsvertrag überträgt jedoch der Verband die Durchführung der Unterstützungen, die dann in beiden Organisationen vorhanden sind, dem Senefelder-Bund. Das heißt: Der Verband zieht von seinen Mitgliedern 1,20 Mk. pro Woche ein, 90 Pfg. davon werden für jedes Mitglied an die Bundeskassen abgeführt. Die Verbandsmitglieder werden dadurch vollberechtigte Mitglieder im Bunde. Werden sie jedoch aus dem Verband aus irgend welchen Ursachen ausgeschlossen, so verlieren sie damit zugleich die Mitgliedschaft im Bunde.

Der grundlegende Paragraph 1 des Bundesstatuts müßte demnach folgende Fassung erhalten:

Antrag 2. § 1.

Zweck des Bundes.

1. Der Deutsche Senefelder-Bund bezweckt die Gewährungen von Unterstützungen an seine Mitglieder.

Die Kassen und deren Aufgaben sind folgende: Allgemeine Unterstützungskasse.

- a) Unterstützung an arbeitslose am Ort und auf der Reise befindliche Mitglieder;
- b) Unterstützung an Mitglieder, welche zu militärischen Nachübungen eingezogen werden;
- c) Unterstützung an erkrankte Mitglieder;
- d) Auszahlung von Sterbegeld an Mitglieder beim Tode der Ehefrau;
- e) Auszahlung von Sterbegeld an die Angehörigen verstorbener Mitglieder.

Invaliden- und Witwen-Kasse. (Bleibt wie bisher.) Dagegen wäre der Paragraph 1 des Verbandsstatuts wie folgt zu fassen:

Antrag 3. § 1.

Zweck des Verbandes.

Der Verband bezweckt die Vertretung der gewerblichen sowie die Förderung der geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder durch:

- a) Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des § 152 der Reichs-Gewerbeordnung;
- b) Erringung eines Maximalarbeitstages und Minimallohnes;
- c) Abschaffung der Sonntagsarbeit, der Ueberzeit-, Akkord-, Tantieme- und Hausarbeit;
- d) Beseitigung der Uebelstände im Lehrlingswesen und in Fabrikordnungen;
- e) Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz;
- f) Unterstützung an Mitglieder, deren Arbeitslosigkeit infolge einer Maßregelung oder eines Streiks entstanden ist;
- g) Umzugsunterstützung an Mitglieder mit eigenem Hausstand bei durch Arbeitswechsel bedingtem Ortswechsel;
- h) Pflege des Arbeitsnachweises und Verkehrswesens, Veranstaltung von Berufsstatistiken;
- i) soziale, technische und wissenschaftliche Belehrung.

Allgemeine Unterstützungskasse.

- a) Unterstützung an arbeitslose am Ort und auf der Reise befindliche Mitglieder;
- b) Unterstützung an Mitglieder, welche zu militärischen Nachübungen eingezogen werden;
- c) Unterstützung an erkrankte Mitglieder;
- d) Auszahlung von Sterbegeld an Mitglieder beim Tode der Ehefrau;
- e) Auszahlung von Sterbegeld an die Angehörigen verstorbener Mitglieder.

Invaliden- und Witwen-Kasse. (Wie im Bundesstatut.) Den Gegenseitigkeitsvertrag abzuschließen ist zwar nicht Sache der Generalversammlung, auf welcher Grundlage er abzuschließen ist, kann sie jedoch in geeigneter Weise bekunden.

Vorschlag zur Grundlage des Gegenseitigkeitsvertrages.

Antrag 4. Der Verband überträgt die Durchführung der Unterstützung seiner Mitglieder für nachstehende Unterstützungszweige dem Deutschen Senefelder-Bund, zu dem im Statut des Bundes vorgesehenen Bedingungen.

(Folgen die Unterstützungen der allgemeinen Unterstützungs- und der Invaliden- und Witwenkasse.)

Die Uebertragung geschieht in der Weise, daß jedes Mitglied des Verbandes dem Senefelder-Bund als Mitglied gemeldet wird und dort volle statutarische Leistungen und Rechte genießt. Verliert ein solches Mitglied die Mitgliedschaft im Verband, so verliert es sie zugleich im Bund.

Der Verband verpflichtet sich, für jedes seiner Mitglieder den im Bundesstatut vorgesehenen Beitrag von seinen Mitgliedern einzuziehen und an den Bund abzuliefern.

Mit der Annahme dieser Vorschläge bekundet ohne Zweifel die Mehrheit, daß sie gesonnen ist, sich der durch die Urteile geschaffenen Rechtslage anzupassen. Sollten neue Treiberereien des Rechtsschutzvereins, wie zu erwarten ist, einsetzen, so würden diese Leute damit bekunden, daß sie auf keiner Basis mit uns zusammenarbeiten wollen. Dann müßte die Liquidation des Bundes ins Auge gefasst werden. Der konstituierenden Generalversammlung des Verbandes wäre deshalb folgende

Antrag 5. **Resolution** zu unterbreiten.

Die konstituierende Generalversammlung des Verbandes der Lithographen, Steindruckere und verwandte Berufe beschließt: Falls durch Treiberereien des Rechtsschutzvereins das Fortbestehen des Bundes in Frage gestellt wird und dieser sich genötigt sieht zu liquidieren, so verpflichtet sich die Gewerkschaftsorganisation allen in die Gewerkschaft übertretenden ehemaligen Bundesmitgliedern die im Bunde zurückgelegten Karenzenzeiten voll anzurechnen.

Sie verpflichtet sich weiter, allen Invaliden, und Kranken, die noch bezugsberechtigt sind, wenn das Vermögen des Bundes aufgebraucht ist, Kranken-, Witwen- und Invalidenunterstützung nach den statutarischen Bestimmungen des Verbandes aus Verbandsmitteln weiter zu gewähren.

Den Nur-Krankenkassenmitgliedern des Bundes steht der Beitritt in die betreffende Kasse der Gewerkschaft ohne Zwang zur Mitgliedschaft in den anderen Kassen offen.

Der Liquidation des Bundes haben die Mitglieder bisher mit gemischten Gefühlen gegenübergestanden. Sie fürchteten durch eine solche ihre Rechte zu verlieren und zugleich den Quertreibern dabei das Bundesvermögen auszuliefern. Beide Besorgnisse sind unbegründet, es kann sogar, ohne daß die Erfüllung des gegebenen Wortes ihm die geringsten Schwierigkeiten machte, der Verband obiges Versprechen einlösen. An einigen Zahlen sei dies erläutert. Gesetz den Fall, bei einer Liquidation des Bundes wären die gegenwärtigen Kassen- und Mitgliederverhältnisse gegeben, so würde sich die Liquidation wie folgt abwickeln.

a) **Krankenkasse:** Der Bund hatte vom 1. Oktober 1905 bis 30. September 1906 an Krankengeld etc. in Summa 252386 Mk. zu zahlen, das ergibt eine Durchschnittsausgabe von 4853 Mk. pro Woche. Da nach der Liquidation keine Beiträge mehr gezahlt werden, so kommt für weitere Auszahlungen nur das Bundesvermögen in Frage. Da die Krankenkasse des Bundes einen Fonds von 108907 Mk. hat, so würde, vorausgesetzt, daß die Durchschnittsausgaben dieselben bleiben, dieser Fonds in etwa 23 Wochen vollständig aufgebraucht sein.

b) **Die Invalidenkasse** hatte im gleichen Zeitraum eine Ausgabe von 98154 Mk., d. i. pro Woche 1887 Mk. im Durchschnitt. Unter den bei der Krankenkasse geschilderten Voraussetzungen würde, da die Invalidenkasse ein Vermögen von 323000 Mk. hat, die Liquidationskommission in stände sein, 170 Wochen lang volle Ausgaben zu decken. Nach Ablauf dieses Zeitraumes wäre auch das Vermögen der Invalidenkasse aufgezehrt.

Es geht aber unmöglich, daß die Leute ohne Unterstützung bleiben. Nun muß der Verband einspringen und aus seinen Mitteln die Unterstützungen weiterzahlen. Kann er das?

a) **Krankenkasse.** Der Verband liefert, wenn die Liquidation beschlossen ist, keine Beiträge an den Bund mehr ab, sie fließen in seine Kasse, Unterstützungen braucht er jedoch einstweilen nicht zu zahlen, da seine Mitglieder während der Dauer der Liquidation bezugsberechtigt im Bunde sind. Angenommen, daß von den über 14000 heutigen Gewerkschaftskassenmitgliedern 12000 im Verband Beiträge zahlen, so nimmt er für die Krankenkasse während der oben berechneten 23 wöchentlichen Liquidationsdauer 96600 Mk. ein. Er hat während dieser Zeit nur geringe Ausgaben und hat somit sofort den erforderlichen Reservefonds.

b) **Invalidenkasse.** Der Vorstand kassiert während der Dauer von 170 Wochen, während welcher die Invaliden und Witwen ihre Unterstützungen noch aus Bundesmitteln erhalten, von 12000 zahlenden Mitgliedern 510000 Mk., die die Möglichkeit geben, alle Unterstützungen nach wie vor weiterzuzahlen. Die Ziffern werden sich aus verschiedenen Gründen (es ist z. B. die Einnahme an Zinsen, die Verschiebung

der Verwaltungskosten u. a. unberücksichtigt gelassen) etwas verändern, aber sie verändern sich nicht zum Nachteil des Verbandes.

Neben diesen prinzipiellen Anträgen sind die nachfolgenden nebensächlicher Art. Dem **Bundesstatut** ist dabei der Entwurf des Hauptvorstandes für die Unterstützungskassen zugrunde gelegt.

Der § 1 ist weiter oben (Antrag 2) in seiner beantragten Fassung vollständig abgedruckt.

§ 2a. Jeder Neueintretende hat beiden Kassen zugleich beizutreten.

§ 9. (Die jetzige Fassung des Bundesstatuts bleibt) ein neuer Absatz e: Grund der Bestimmungen eines Gegenseitigkeitsvertrages, wenn es durch Anerkennung eines solchen die Mitgliedschaft im Senefelder-Bund erwarb oder aufrecht erhalten hat. Dagegen bleibt bei der Aufhebung eines Gegenseitigkeitsvertrages durch die beiden vertragsschließenden Parteien die Mitgliedschaft im Bunde unberührt.

§ 19 zu streichen.

§ 45 Die Worte sowie Rechtsschutz zu streichen.

§ 46 Die Ziffern d und f zu streichen.

§ 52 Absatz 1 letzter Satz zu streichen.

§ 62 (zu streichen), neue Fassung.

Um die Kasse I vor Uebervorteilung zu schützen, ist der Senefelder-Bund berechtigt, Arbeitsnachweise zu errichten oder vorhandene Arbeitsnachweise anzuerkennen. Letzteres nur dann, wenn der Leitung des Bundes entsprechender Einfluß auf die Organisation und Leitung des Arbeitsnachweises eingeräumt wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.

§ 63' (Neue Fassung): Das Vermögen jeder einzelnen Kasse darf niemals zu einem anderen Zweck als dem es statutenmäßig bestimmt ist, verwendet werden.

§ 64 (zu streichen). Neue Fassung: Das Publikationsorgan des Senefelder-Bundes ist die »Graph. Presse«, die jedem Mitglied unentgeltlich geliefert wird.

§ 66, Absatz 4 des jetzigen Statuts zu streichen. Neue Fassung: Solange Unterstützungen gezahlt werden können, werden die statutarischen Leistungen jeder Kasse gewährt.

Im neuen **Verbandsstatut** würde die Kasseneinteilung die vorher abgedruckte sein, es machen sich hierdurch naturgemäß viele kleine Aenderungen gegenüber dem heutigen Bundesstatut notwendig.

Statt des Wortes »Kontrollkommission« müßte es »Ausschuß« heißen.

Weiter werden alle Anträge des Hauptvorstandes, sofern von uns nicht ausdrücklich eine Aenderung beantragt ist, im neuen Verbandsstatut zu berücksichtigen sein.

§ 14, Absatz 3 neu: Mitglieder, welche in andere Berufe übergehen und sich in diesen gewerkschaftlich organisieren, brauchen auf ihren Antrag hin nur Beiträge für die Kranken- und Invalidenunterstützungseinrichtungen zu leisten.

§ 36, Absatz d neu: Für alle Mitglieder, auf die der § 5 der Uebergangsbestimmungen von der Generalversammlung 1905 Anwendung findet, bleibt es bei der früheren 10jährigen Karenzenzeit.

§ 45, Absatz 7 neu: Vorstand und Ausschuß sind berechtigt, auf der Grundlage eines Gegenseitigkeitsvertrages, die in den Kassen II und III genannten Unterstützungen einer anderen Organisation zu übertragen. Sind Mitglieder des Verbandes schon vor Abschluß des Vertrages Mitglied der in Frage kommenden Organisation gewesen, so findet der Gegenseitigkeitsvertrag auch auf sie Anwendung.

§ 61 jetzige Fassung streichen und dafür setzen: Ueber die Geschäfts- und Kassenführung in den Mitgliedschaften und Nebenstellen hat der Vorstand gemeinsam mit dem Ausschuß ein Regulativ herauszugeben.

§ 7 Streikunterstützung H.-V. Entwurf: »In keinem Falle darf ein Streikender mehr als 20 Mk. Unterstützung erhalten« ist zu streichen.

Wir unterbreiten hiermit den Berliner Filialen unsere Anträge zur Diskussion und Beschlußfassung und hoffen, daß sie in allen Versammlungen Annahme finden möchten zu Nutz und Frommen unserer Organisationen.

Die Verwaltungen

der Berliner Filialen des Deutschen Senefelder-Bundes.

I. A.:

Hermann Müller. Johannes Hass. Paul Barthel.

Sitz des Hauptvorstandes.

Wiesbaden. Der Sitz des Hauptvorstandes ist von Berlin nach Frankfurt a. M. zu verlegen.

Wahl des Redakteurs.

Berlin (Litho. und Steindruckere). Die Redaktion der Gr. Presse ist an den Sitz des Hauptvorstandes zu verlegen. Der Redakteur hat bei den Hauptvorstandssitzungen beratende Stimme.

(Fortsetzung in der Beilage.)